Gesellschaftsvertrag

der

Sportbad Eisenach GmbH

§ 1
Firma und Sitz des Unternehmens

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Sportbad Eisenach GmbH

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 99817 Eisenach.

§ 2
Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3
Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und Betreibung des Frei- und Hallenbades der Stadt Eisenach, das Betreiben eines Blockheizkraftwerkes, Wärmeversorgung und das Halten von Beteiligungen.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist weiterhin der Ausbau und die Betreibung eines Breitbandnetzes im Gebiet der Stadt Eisenach.

(3) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte tätigen, die in einem engen sachlichen und organisatorischen Zusammenhang mit dem Unternehmensgegenstand stehen.

§ 4
Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 500.000 Euro (in Worten: Fünfhunderttausend Euro). Die Stadt Eisenach übernimmt das Stammkapital in voller Höhe.

(2) Die Stammeinlagen wurden in voller Höhe als Sacheinlagen erbracht. Soweit der angesetzte Wert der bezeichneten Vermögensstände die Stammeinlage übersteigt, wird der übersteigende Betrag der Kapitalrücklage zugeführt.

(3) Erhöhungen des Stammkapitals durch die Stadt Eisenach bedürfen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

§ 5
Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Die Gesellschaft kann jederzeit durch Aufnahme weiterer Gesellschafter, die an der Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft interessiert sind, erweitert werden. Dies kann sowohl durch Erhöhung

des Stammkapitals als auch durch Verfügung über Geschäftsanteile erfolgen. Der kommunale Anteil muss mindestens 51 % des Stammkapitals betragen.

(2) Der Mindestbetrag für einen Geschäftsanteil beträgt 1.000 Euro (in Worten: Eintausend Euro).

§ 6
Organe der Gesellschaft

(1) Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung
- der Aufsichtsrat
- die Gesellschafterversammlung.

(2) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Finanzierung des Aufwandes für Verwaltung und Geschäftsführung, unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, in angemessenen Grenzen zu halten.

(3) Geschäftsführer sowie Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen in Angelegenheiten der Gesellschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn der Aufsichtsrat dem unter Ausschluss der Betroffenen zugestimmt hat. Der Betroffene ist hierzu vorher zu hören.

(4) Der oder die Geschäftsführer dürfen ohne Zustimmung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Die Zustimmung ist auch erforderlich, wenn sie Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter einer anderen Gesellschaft werden wollen. Die Zustimmung kann auf bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. Im Übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.

(5) Die Zustimmung des Aufsichtsrates entfällt, wenn dem Betroffenen von der Gesellschafterversammlung Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt wurde.

§ 7
Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch die Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt, abberufen und entlassen werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder von ihnen einzeln zur Vertretung der Gesellschaft befugt (Einzelvertretungsbefugnis), sofern nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung eine abweichende Regelung – insbesondere eine Gesamtvertretung – beschlossen wird.

(2) Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Die Befreiung kann durch Gesellschafterbeschluss jederzeit widerrufen werden.

(3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages und nach dem Gesetz. Sie sorgt für die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns.

(4) Die Geschäftsführung vollzieht die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates und unterrichtet die Gesellschafter und den Aufsichtsrat über alle wichtigen Angelegenheiten. Sie ist verpflichtet, den Aufsichtsrat rechtzeitig und umfassend über alle relevanten Planungen, Absichten und Vorhaben zu informieren. § 90 AktG gilt sinngemäß.

(5) Für das jeweils folgende Geschäftsjahr stellt die Geschäftsführung in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Bestimmungen und entsprechend § 16 einen Wirtschaftsplan auf.

(6) Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates und an den Gesellschafterversammlungen teil und erteilt auf Verlangen Auskunft über alle Belange der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat bzw. die Gesellschafterversammlung können den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Geschäftsführung aus der Sitzung beschließen.

(7) Die Geschäftsführer bedürfen zu allen Rechtsgeschäften, die über die laufenden Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft hinaus gehen, der Zustimmung des Aufsichtsrates. Näheres wird in § 8 geregelt.

§ 8
Genehmigungsbedürftige Geschäfte

(1) Soweit nicht die Genehmigung der Gesellschafterversammlung vorgesehen ist oder unmittelbar erfolgt, bedürfen die Geschäftsführer für alle über den gewöhnlichen Betrieb hinaus gehenden Geschäfte der ausdrücklichen Genehmigung des Aufsichtsrates. Zu den genehmigungsbedürftigen Geschäften und Maßnahmen gehören insbesondere:

a) die Aufnahme von Bank- und Kontokorrentkrediten, sowie jeglicher anderer Darlehen einschließlich der Eingehung von Wechselgeschäften sowie die Eingehung von Bürgschaftsverpflichtungen und ähnlichen Verpflichtungen,

b) der Abschluss und die Änderung von Miet-, Pacht-, Nutzungs- oder sonstigen Verträgen, welche die Gesellschaft auf mehr als ein Jahr verpflichten und deren Wert im Einzelfall 15.000 € übersteigt

c) der Erwerb, die Belastung oder die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte,

d) alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die geeignet sind, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes zu gefährden,

e) Anschaffungen und Vergabe von Aufträgen über 20.000 €, soweit im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen,

f) die Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder Teilen hiervon sowie,

g) der Abschluss von Dienstverträgen außerhalb der von der Gesellschafterversammlung im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu beschließenden Stellenübersicht,

h) die Einleitung eines Rechtsstreites, ausgenommen bei Angelegenheiten des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes sowie bei Gefahr im Verzuge

(2) Die Gesellschafterversammlung kann den Katalog der genehmigungsbedürftigen Geschäfte jederzeit ändern oder ergänzen und insbesondere in Dienstverträgen mit einzelnen Geschäftsführern näher bestimmen.

§ 9
Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus fünf Mitgliedern besteht:

a) Der Oberbürgermeister der Stadt Eisenach ist kraft Amtes stets Mitglied und zugleich Aufsichtsratsvorsitzender. Er kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Vertreter benennen, der an seiner Stelle das Amt wahrnimmt. Diesen Vertreter kann er jederzeit wieder abberufen.

b) Vier weiteren Vertretern, die vom Stadtrat der Gesellschafterin Stadt Eisenach nach den Regelungen des § 101 AktG zu entsenden sind.

(2) Der Aufsichtsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.

(3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der kommunalen Wahlperiode der Stadt Eisenach. Für den Oberbürgermeister bzw. den von ihm benannten Vertreter endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Wahlperiode. Bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates hat der Aufsichtsrat in der bestehenden Zusammensetzung die Geschäfte weiterzuführen.

(4) Beruht die Entsendung in den Aufsichtsrat auf einem Dienstverhältnis mit der Stadt Eisenach, endet die Mitgliedschaft auch vor Ablauf der kommunalen Wahlperiode mit Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Dienstverhältnis.

(5) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich; sie bestimmt sich nach diesem Gesellschaftsvertrag, Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und dem Gesetz. Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung mit der alle Aufwendungen abgegolten sind. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die Gesellschafterversammlung beschlossen.

(6) Die Aufsichtsratsmitglieder sind dem Wohle der Gesellschaft und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es gelten die §§ 394 und 395 AktG sinngemäß.

(7) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Monatsfrist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Der entsendende Gesellschafter hat in diesem Fall gemäß Abs. 2 einen Nachfolger zu bestellen. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderen Gründen ausscheidet oder auf Dauer verhindert ist.

(8) Eine Gesellschafterversammlung, in der 100% des Stammkapitals vertreten sind, kann durch einstimmigen Beschluss eine andere Anzahl der Mitglieder festlegen. Dies gilt auch, wenn weitere Gesellschafter aufgenommen werden.

§ 10
Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung muss alle Dinge, über die Beschluss gefasst werden soll, enthalten. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden, wenn sich alle Aufsichtsratsmitglieder damit einverstanden erklären.

(2) Die Einberufung erfolgt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Darüber hinaus muss der Aufsichtsrat auf Antrag der Geschäftsführung oder von zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder vom Gesellschafter einberufen werden.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. In begründeten Ausnahmesituationen kann der Aufsichtsratsvorsitzende, wenn nicht die Mehrheit

der Aufsichtsratsmitglieder dem widerspricht, festlegen, dass die Sitzungen des Aufsichtsrates auch in Form einer Video- oder Onlinekonferenz (virtuelle Sitzung) abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung in die physisch stattfindende Sitzung zugeschaltet werden (hybride Sitzung) mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Video- oder Onlinekonferenz bzw. Videoübertragung erfolgen kann.

(4) Erweist sich eine Aufsichtsratssitzung als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche schriftlich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder gefasst, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters. Weitere Modalitäten zur Beschlussfassung können in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt werden.

(6) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Aufsichtsrates auch per Telefax oder durch sonstige schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. So gefasste Beschlüsse sind von dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und von der Geschäftsführung allen Aufsichtsratsmitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu geben.

(7) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die wesentlichen Verhandlungspunkte, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsverhalten ersichtlich sind. Die Niederschrift ist von dem Aufsichtsratsvorsitzenden und einem von ihm in der Sitzung benannten Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied zuzusenden.

(8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung Sportbad Eisenach GmbH abgegeben.

(9) Der Aufsichtsrat kann sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

(10) § 52 Abs.1 GmbH-Gesetz findet Anwendung, soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes regelt.

§ 11
Zuständigkeit und Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat berät, fördert und überwacht die Geschäftsführung. Er kann jederzeit von der Geschäftsführung Berichterstattung verlangen und die Unterlagen der Gesellschaft durch von ihm bestimmte Mitglieder einsehen lassen.

(2) Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal pro Geschäftsjahr der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

(3) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt:

a) die Zustimmung zu den genehmigungsbedürftigen Geschäften gemäß § 8 Abs. 1,

b) die Beratung zum jeweiligen Wirtschaftsplan und eventueller Nachträge sowie die Vorlage an die Gesellschafterversammlung mit Beschlussempfehlung,

c) die Zustimmung zur Einleitung eines Rechtsstreits gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe h) dieses Vertrages, sofern die Angelegenheit nicht unmittelbar der Gesellschafterversammlung vorgelegt wird,

d) der Erlass einer Geschäftsordnung der Geschäftsführung und

e) die Bestellung des Abschlussprüfers für das jeweils zu prüfende Geschäftsjahr.

(4) Die Beschlussfassung nach Abs. 3 Nr. b) und d) bedarf einer Mehrheit von 75 % der Stimmen aller Stimmberechtigten.

(5) Der Aufsichtsrat kann beschließen, eine Angelegenheit der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(6) In einer Gesellschafterversammlung in der 100% des Stammkapitals anwesend sind, kann die Gesellschafterversammlung durch einstimmigen Beschluss die Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats ändern, ergänzen oder neu bestimmen. Die neuen Aufgaben und Zuständigkeiten bzw. der Wegfall von Aufgaben und Zuständigkeiten ist durch Änderung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates zu dokumentieren.

(7) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.

§ 12
Gesellschafterversammlung

(1) Der Gesellschafter übt die ihm in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus. Die Stadt Eisenach wird in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister kraft Amtes vertreten. Er kann sich durch seinen Vertreter im Amt vertreten lassen.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Fall seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Aufsichtsratssitzenden unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung sowie einer Tagesordnung schriftlich einberufen. Für die Einberufung ist eine Frist von mindestens 14 Tagen zwischen dem Tage der Versammlung und dem Absendetag der Einladung zu wahren. Die Gesellschafterversammlung kann andere Formen und Fristen vereinbaren.

(3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführer.

(4) Außerdem muss die Gesellschafterversammlung auf Aufforderung des Gesellschafters einberufen werden oder wenn die Geschäfte dies erfordern. Die Einberufung kann unter Wahrung von Form und Frist unmittelbar durch den Gesellschafter folgen.

(5) Der Gesellschafter kann in der Gesellschafterversammlung zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte sachkundige Dritte hinzuziehen, die er jedoch zur Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden zu verpflichten hat.

(6) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit mit einfacher Mehrheit den zeitweisen oder völligen Ausschluss der Geschäftsführung oder einzelner Geschäftsführer von der Versammlung beschließen. Erfolgt die Einberufung durch einen Gesellschafter oder beschließt der Gesellschafter eine Versammlung ohne Wahrung von Form und Fristen, kann dies unter stillschweigendem oder ausdrücklichem Ausschluss der Geschäftsführung oder einzelner Geschäftsführer erfolgen.

(7) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Aufsichtsvorsitzende leitet die Gesellschafterversammlung.

(8) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt oder durch Gesetz nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

§ 13
Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages und des Stammkapitals,

b) die Festsetzung des jährlichen Wirtschaftsplanes einschließlich evtl. Nachträge,

c) erforderliche Nachschüsse zum Ausgleich von entstandenen Verlusten,

d) die Aufnahme oder Kündigung von Bank- und Kontokorrentkrediten, sowie jeglicher anderer Darlehen einschließlich der Eingehung von Wechselgeschäften und die Eingehung von Bürgschaftsverbindlichkeiten, außerhalb des Wirtschaftsplanes oder von genehmigten Projekten,

e) die Bestellung und Anstellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,

f) die Wahl des Abschlussprüfers für das jeweilige zu prüfende Geschäftsjahr,

g) die Auflösung der Gesellschaft und Bestellung der Liquidatoren,

h) die Veräußerung, Abtretung, Verpfändung, Teilung oder sonstige Verfügungen über einen Geschäftsanteil oder Teile davon,

i) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden oder Teilen davon, sowie Belastung derselben mit Grundpfandrechten,

j) die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Entlassung von Geschäftsführern,

k) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen,

l) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Ergebnisses und den Ausgleich von Verlusten,

m) die Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,

n) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats und

o) die Übernahme neuer Aufgaben sowie die Errichtung, die Veräußerung oder Aufnahme selbständigen Betrieben und Außenstellen,

p) die Bestimmung des oder der Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschafterversammlung bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern,

q) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer,

r) die Rückzahlung von Nachschüssen sowie

s) alle sonstigen der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist ferner für die Benennung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Eisenacher Versorgungsbetriebe GmbH zuständig.

Sie benennt drei vom Stadtrat der Stadt Eisenach benannte Mitglieder für den Aufsichtsrat. Das weitere der Sportbad Eisenach GmbH zustehende Aufsichtsratsmandat benennt der Oberbürgermeister der Stadt Eisenach oder er benennt sich selbst. Er nimmt zugleich den Vorsitz des Aufsichtsrates wahr oder das von ihm benannte Mitglied.

§ 14
Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn der Gesellschafter ordnungsgemäß eingeladen wurden und in der Versammlung vertreten ist.

(2) Beschlüsse des Gesellschafters werden in der Gesellschafterversammlung und nur über Punkte, die auf der Tagesordnung enthalten sind, gefasst. Abstimmungen per Telefax oder durch sonstige schriftliche Art sind zulässig, wenn sich der Gesellschafter mit der Art der Beschlussfassung einverstanden erklärt oder sich an ihr beteiligt. In begründeten Ausnahmefällen, wenn der Gesellschafter dem Verfahren zustimmt, können Sitzungen auch in Form einer Video- oder Onlinekonferenz (virtuelle Sitzung) abgehalten werden oder, bei mehreren Gesellschaftern, auch durch Zuschaltung im Wege der Videoübertragung in die physisch stattfindende Sitzung (hybride Sitzung) mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Video- oder Onlinekonferenz bzw. Videoübertragung erfolgen kann.

(3) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen, soweit nicht durch Gesetz notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

(4) Fehlerhafte Beschlüsse, deren Zustandekommen oder Inhalt nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt, können nur innerhalb von drei Monaten nach bekannt werden der Beschlussfassung durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.

§ 15
Einsichts- und Auskunftsrecht

(1) Der Gesellschafter kann in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Dem Gesellschafter, als Körperschaft des öffentlichen Rechts, sowie den zuständigen überörtlichen Prüfungsorganen, werden die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt. Erhaltene Kenntnisse sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht zum Nachteil der Gesellschaft verwendet werden.

(2) Der Gesellschafter kann seine Rechte selbst ausüben oder hiermit einen Dritten beauftragen, der auch ein Aufsichtsratsmitglied sein darf. Der Dritte ist erforderlichenfalls zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der bevollmächtigte Gesellschafter haftet der Gesellschaft für die Verschwiegenheit des Beauftragten gegenüber Außenstehenden.

(3) Ein Geschäftsführer darf die Auskunft verweigern, wenn es nahe liegt, dass der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwendet und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen ein nicht unerheblicher Nachteil zugefügt wird. Für die Aufrechterhaltung der Verweigerung hat der Geschäftsführer umgehend einen Beschluss der Gesellschafterversammlung herbeizuführen.

§ 16
Wirtschaftsplan, unterjährige Berichte

(1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus einem Vorbericht, einer Planbilanz, einer Plan-Gewinn-und-Verlustrechnung (Erfolgsplan), einer mittelfristigen Finanz- und Liquiditätsplanung (5-Jahres-Planung), einer Übersicht über die wesentlichen Investitionen sowie einem Stellenplan auf. Im Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen. Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres beschlossen werden kann.

(2) Die Geschäftsführung berichtet den Aufsichtsratsmitgliedern und den Gesellschaftervertretern schriftlich jeweils spätestens einen Monat nach Quartalsende über den Stand der Leistungserfül-

lung sowie etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse und legt erforderlichenfalls Empfehlungen zur Anpassung vor. Über erhebliche Abweichungen ist sofort in der zweckmäßigsten Form zu berichten.

§ 17
Jahresabschluss und Geschäftsbericht

(1) Die Geschäftsführung hat in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Wirtschaftsprüfer vorzulegen. Der Prüfungsauftrag hat auch die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu umfassen.

(2) Zusätzlich zum Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach den allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu erstellen.

(3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. die Abdeckung des Bilanzverlustes zu prüfen und einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung zu erstellen. Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers den Gesellschaftern und der Geschäftsführung vorzulegen.

(4) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung sowie über die Ergebnisverwendung oder den Verlustausgleich zu beschließen. Der Abschlussprüfer ist von der Geschäftsführung auf Verlangen des Gesellschafters zu dieser Versammlung einzuladen und kann von diesem befragt werden.

(5) Die Möglichkeit der Einsichtnahme gem. § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO wird gewährleistet.

§ 18
Prüfung der Gesellschaft

(1) Führt der Gesellschafter unter Wahrnehmung der Rechte nach § 15 dieses Vertrages eine außerordentliche Prüfung durch, so haben Aufsichtsrat und Geschäftsführung nach Vorliegen des Prüfungsberichtes die Prüfungsergebnisse in gemeinsamer Sitzung, zu der auch der Prüfer einzuladen ist, zu beraten.

(2) Aufsichtsrat und Geschäftsführung sind verpflichtet, den Beanstandungen des Prüfungsberichtes entweder unmittelbar nachzukommen oder der Gesellschafterversammlung einen Maßnahmenkatalog zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel vorzulegen.

(3) Die Rechte des prüfenden Gesellschafters bleiben hiervon unberührt.

§ 19
Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt im Übrigen die Wirksamkeit des Vertrages unberührt. Der Gesellschafter ist bestrebt, dass solche rechtsunwirksamen Bestimmungen baldmöglichst durch rechtsgültige zu ersetzen sind, die dem beabsichtigten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben.

(2) Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nach den Regelungen des Gesetzes, darüber hinaus können sie in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden.

(3) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Gerichtsstand ist das Gericht, das für den Sitz der Gesellschaft örtlich zuständig ist.

(4) Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

(5) Die Gesellschaft trägt die mit der Vertragsdurchführung verbundenen Kosten.